

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Frau Sophia Dini
Place de la Planta 11
1950 Sitten

Eingereicht per Mail: sophia.dini@admin.vs.ch

Naters, 15.09.2025

Vernehmlassung des Vorentwurfs des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)

Sehr geehrter Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Region Oberwallis begrüsst grundsätzlich den Vorentwurf des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB). Das Verfahren wird vereinfacht und somit reduziert sich der Aufwand für die Gemeinden. Die Möglichkeit provisorische Betriebsbewilligungen zu erteilen, schafft zusätzlichen Handlungsspielraum. Die vorgeschlagenen Konkretisierungen und Lockerungen basieren auf praktischen Erfahrungen und werden begrüsst.

Nachfolgend die Beantwortung des Fragebogens.

Fragebogen zur Vernehmlassung des Vorentwurfs des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)

1. Lockerung der persönlichen Voraussetzungen des GBB (Art. 6 GBB)

Wie im Rahmen des Vorentwurfs erläutert (insbesondere mit dem Ziel, eine unterschiedliche - oder sogar willkürliche - Behandlung von einer Gemeinde zur anderen zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung auf kantonaler Ebene zu gewährleisten), wird eine erhebliche Vereinfachung des Gesetzes in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen vorgeschlagen. In diesem Sinne müssen die Gesuchsteller nur noch:

entweder

a) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden haben;

oder

b) über eine durch das Departement via die DIHA ausgestellte Anerkennungsbestätigung ihrer Berufsausbildung oder -erfahrung verfügen.

Befürworten Sie die Lockerung der persönlichen Voraussetzungen in der vorgeschlagenen Form?

- Ja

Bemerkungen. Der Vorstand GRO empfiehlt die Abschaffung der Patentpflicht, da in der Schweiz eine uneinheitliche Praxis besteht und der Kanton Wallis bereits über zahlreiche Kontrollmechanismen wie Arbeitsschutz, Hygienevorschriften und weitere Instrumente verfügt, um bei nicht konformen Betrieben geeignete Massnahmen einzuleiten. Die Erfahrung der Gemeinden zeigen zudem, dass sie über die Ergebnisse dieser Kontrollen nicht informiert werden und erst im Fall einer Betriebsschliessung als Vollzugsbehörde tätig werden müssen.

2. Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze und Begrenzung missbräuchlicher Verfahren (Art. 4 Abs. 3 GBB und Art. 5 GBB)

Artikel 4 Absatz 3 GBB nennt die Fälle, in denen eine Betriebsbewilligung einzuholen ist, nämlich:

- a) bei jeder Inbetriebnahme der Räumlichkeiten und Plätze;
- b) bei jeder Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Plätze;
- c) bei jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung.

Um das Risiko missbräuchlicher Verfahren zu begrenzen, schlägt der Vorentwurf vor, die Dynamik des GBB zu ändern, indem es sich auf die Behandlung der persönlichen Voraussetzungen beschränkt. So wird ein Beschwerdeführer, aus Sicht des GBB, nicht mehr die Schließungszeit eines Lokals anfechten können, während das Verfahren als solches beispielsweise nur einen Betreiberwechsel betrifft.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

- Ja

Bemerkungen. Keine

3. Einführung vorläufiger Betriebsbewilligung (Art. 4 Abs. 4 GBB)

Befürworten Sie die Einführung der Möglichkeit für Gemeinderäte, vorläufige Betriebsbewilligungen zu erteilen mit der Bedingung, dass sich die Gesuchsteller verpflichten, die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse innerhalb von höchstens 6 Monaten nach Erteilung der Bewilligung abzulegen und zu bestehen (Bewilligung nicht verlängerbar)?

- Ja

Bemerkungen. Wir schlagen vor, die Frist für das Ablegen der Prüfung auf ein Jahr zu verlängern, da insbesondere für saisonale Betriebe die derzeitige Frist von Sechs Monaten unrealistisch ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Gemeinden Region Oberwallis



Charlotte Salzmann-Briand
Präsidentin



Pascal Egger
Geschäftsleiter Stv RWO